

§§ 1175ff, 1183, 1215 ABGB: Auflösung der GesBR

1. Ein Gesellschafter, der treuwidrig Gesellschaftsvermögen an sich bringt, ist gegenüber dem anderen Gesellschafter schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Gesellschaftsvermögens vor der Teilung veräußert oder von einem Gesellschafter allein an sich gebracht wurden.
2. Es ist zulässig, dass das Gericht zur Abkürzung der Abwicklung die Hälfte dessen zuspricht, das ein Gesellschafter vorher eigenmächtig an sich genommen hat, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bereits aufgelöst ist.

OGH 26.04.2012, 1 Ob 66/12f, ecolex 2012/361 = RdW 2012/565.